

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 49	Haßfurt, 22.12.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Teil I

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Kehrbezirk 2 S. 164-165
- Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Kehrbezirk 9 S. 165

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres S. 165- S. 167
- HH-Satzung Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund S. 167-168
- Verbandssatzung Zweckverbandes Pfarrweisacher Gruppe S. 168-173
- Verbandssatzung ZV Rentweinsdorfer Gruppe S. 173-179
- Änderungssatzung ZV Rentweinsdorfer Gruppe S. 179
- HH-Satzung Gemeinfelder Gruppe S. 179-180

Nr. I/2

Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 2 (Theres)

Seit 01.01.2022 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 2 (Theres) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden.

Der Kehrbezirk 2 umfasst folgende Gemeinden:

Buch
 Gädheim
 Greßhausen
 Horhausen
 Oberschwappach
 Obertheres
 Ottendorf
 Sylbach
 Untertheres
 Wonfurt
 Wülflingen

Der neue Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist Herr Andreas Holgersson. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in 97478 Knetzgau, Biegerstraße 28. Die Telefonnr. lau-

tel: 09527/9504592; Handy:0160//96692624, die E-Mail-Adresse lautet: bkm-holgersson@outlook.de.

Haßfurt, 21.12.2021
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Nr. I/2

Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 9 (Königsberg)

Seit 01.01.2022 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 9 (Königsberg) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden.
Der Kehrbezirk 9 umfasst folgende Gemeinden:

Albertdorf
Altershausen
Bischofsheim
Bramberg
Bühl
Hellingen
Hofstetten
Holzhausen
Jesserndorf
Junkersdorf
Kirchlauter
Königsberg i.Bayern
Köslau
Kottenbrunn
Oberhohenried
Ostheim
Pettstadt
Römershofen
Sailershausen
Sechsthal
Uchenhofen
Unfinden
Unterhohenried

Der neue Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist Herr Robert Streng. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in 97486 Königsberg, OT Unfinden, Schönaustraße 24. Die HandyNr. lautet: 0151/287 587 35; E-Mail:koenigsberg@team-streng.de.

Haßfurt, 21.12.2021
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Teil II

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theresengruppe (BGS/WAS) (v. 07.12.2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Theresengruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke und Grundstücke, die nach §8 WAS angeschlossen wurden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden

mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie vollständig ausgebaut sind, mit 60% der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen; teilweise ausgebaute Dachgeschosse werden mit ihrer jeweils ausgebauten Fläche, maximal jedoch mit 60% des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäude-fluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,18 €. |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,07 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (2) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	6,00 €/Monat
über 10 m ³ /h	12,00 €/Monat.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,26 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Theres, den 07.12.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Theres-Gruppe

Schneider
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2
EAPI 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Ämtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes
"Mittlerer Weisachgrund"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.580,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Maroldsweisach, 14.12.2021
Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.12.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.12.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Hauptstraße 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 15.12.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

863-08/2-II/1

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe folgende Neufassung der

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebern (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Ebern).

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ebern, die Gemeinde Pfarrweisach und die Gemeinde Untermerzbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Stadt Ebern mit den Stadtteilen Brünn, Frickendorf, Fischbach, Höchstädten und Kurzewind, die Gemeinde Pfarrweisach mit den Gemeindeteilen Pfarrweisach, Dürrnhof, Herbelsdorf, Kraisdorf und Lichtenstein und Rabelsdorf, die Gemeinde Untermerzbach mit dem Gemeindeteil Buch.

§ 3 a

Wasserlieferung außerhalb des Verbandgebietes

Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn hierdurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach seinen Richtlinien. Er hält die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf seine Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- (7) Gegebenenfalls können einzelne Aufgaben bei Bedarf den Mitgliedsgemeinden mit deren Zustimmung übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder Ebern und Pfarrweisach entsenden neben dem 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter, einen weiteren Verbandsrat.
Die Gemeinde Untermerzsbach wird durch ihren 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter vertreten.
- (3) Die Stimmenzahl eines jeden Verbandsmitgliedes errechnet sich nach der in seinem Gebiet abgenommen jährlichen Wassermenge, wobei sich je angefangene 5.000 m³ abgenommene Wassermenge eine Stimme errechnet.
Die Berechnung der Stimmanteile wird nach jeder Gemeindewahl nach durchschnittlichen Wasserabnahmemenge der letzten drei Jahre errechnet.
Jedes Verbandsmitglied hat mind. zwei Stimmen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsit-

zenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied der Verbandsversammlung sein bzw. ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.
- (5) Im Verhinderungsfall hat die/der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Entsprechendes gilt für Wahlen (Art. 33 Abs. 4 KommZG, in Abweichung von Art. 51 Abs. 3 GO).

- (7) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (8) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (9) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.
Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen werden bei gerader Stimmenzahl je zur Hälfte von jedem Verbandsrat abgegeben, bei ungerader Stimmenzahl steht dem jeweiligen Bürgermeister als Verbandsrat eine Stimme mehr zu als dem weiteren Verbandsrat. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die

gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:
 1. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Liquidatoren;
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen (einschl. Betriebsatzung) sowie von Verordnungen;
 3. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 5. Errichtung sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 6. Bestellung bzw. Bildung, Besetzung oder Auflösung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder;
 7. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. Bestellung der Geschäftsleitung (Werkleitung) und Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung (Werkleitung);
 9. Erlass der Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich dem Stellenplan und der Stellenübersicht für die Dienstkräfte des Verbandes, Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 10. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
 11. die örtliche Rechnungsprüfung, soweit kein Rechnungsprüfungsausschuss nach § 26 Abs. 2 gebildet ist, und die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 12. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

13. die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandsatzung;
 14. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 15. Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss vorbehält.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist.

Sie entscheidet insbesondere über

- a) Verfügungen des Anlagevermögens und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
 b) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen soweit sie den Betrag von 1.000,-- € überschreiten,
 c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,-- € übersteigt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
 (2) Die Entschädigung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12

Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindevahlen gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, außer in den laufenden Geschäften, nach außen.
 (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
 (3) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte gemäß Art. 95 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt.

Insbesondere ist er berechtigt, für den Zweckverband

1. Verfügungen des Anlagevermögens und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € nicht überschreitet,
2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1.000,-- € nicht überschreiten,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt,

sowie anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung dem in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes.
 (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende, ebenso der Stellvertreter, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 15

Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
 (2) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird der Verwaltungsgemeinschaft Ebern übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Wasserabnehmer (Stand 31. Dez. des letzten Jahres).
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

- b) die Anzahl der Wasserabnehmer eines jeden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
- c) der einem Wasserabnehmer entsprechende Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstiger Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasserabnehmer im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasserabnehmer im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Ebern wahrgenommen.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor und veranlasst die Durchführung der Rechnungsprüfung.
- (2) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.
- (3) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband ist überörtliches Prüfungsorgan.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen**§ 22****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 23**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 23. November 2004 außer Kraft.

Ebern, 02. Dezember 2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe

Markus Oppelt
Verbandsvorsitzender

863-09/2-II/1

**Verbandsatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe folgende Neufassung der

Verbandsatzung**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebern (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Ebern).

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ebern, der Markt Rattelsdorf, der Markt Rentweinsdorf und die Gemeinde Untermerzbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Stadt Ebern mit dem Stadtteil Eichelberg, den Markt Rattelsdorf mit den Gemeindeteilen Busendorf, Freudeneck, Helfenroth, Hilkersdorf, Medlitz, Mürsbach, Poppendorf, Speiersberg und Zaugendorf, den Markt Rentweinsdorf mit den Gemeindeteilen Gräfenholz, Hebendorf, Lind, Losbergsgereuth, Ottneuses, Rentweinsdorf, Sendelbach und Treinfeld und die Gemeinde Untermerzbach mit dem Gemeindeteil Gleusdorf.

§ 3 a**Wasserlieferung außerhalb des Verbandgebietes**

Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn hierdurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach seinen Richtlinien. Er hält die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf seine Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- (7) Gegebenenfalls können einzelne Aufgaben bei Bedarf den Mitgliedsgemeinden mit deren Zustimmung übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet neben den 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter einen weiteren Verbandsrat.
- (3) Die Stimmzahl eines jeden Verbandsmitgliedes errechnet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei sich je angefangene 5.000 m³ abgenommene Wassermenge eine Stimme errechnet.

Die Stimmanteile pro Verbandsmitglied werden mit Beginn einer neuen Wahlzeit/Wahlperiode nach dem Gemeindewahlgesetz nach der durchschnittlichen Wasserabnahmemenge der letzten drei Jahre errechnet.

Jedes Verbandsmitglied hat mind. zwei Stimmen.

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied der Versammlung sein bzw. ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.
- (5) Im Verhinderungsfall hat die/der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (6) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Entsprechendes gilt für Wahlen (Art. 33 Abs. 4 KommZG, in Abweichung von Art. 51 Abs. 3 GO).
- (7) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (8) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (9) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Sitzung der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Satzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier

Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Zahl der Stimmen, die den Vertretern eines Mitglieds zustehen, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei sich je angefangene 5.000 m³ abgenommene Wassermenge eine Stimme ergeben. Die Berechnung der Stimmen wird nach jeder Gemeindevahl nach durchschnittlichen Wasserabnahmemenge der letzten drei Jahre errechnet. Jeder Verbandsrat hat mind. zwei Stimmen. (vgl. § 6 Abs. 2 u. 3). Die einem Mitglieds zustehenden Stimmen werden bei gerader Stimmenzahl je zur Hälfte von jedem Verbandsrat abgegeben, bei ungerader Stimmenzahl steht dem jeweiligen Bürgermeister als Verbandsrat eine Stimme mehr zu als dem weiteren Verbandsrat. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Mitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Mitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Mitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 8. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 9. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Veränderung des Versorgungsgebietes.
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
 12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 3a dieser Satzung,
 3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, soweit sie nach § 13 Abs. 3 nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12**Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Er und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindewahlen gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

§ 13**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch
 1. in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Versammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	100,-- €
- Niederschlagung	250,-- €
- Stundung	2.500,-- €
bis zu einem Jahr	
- Aussetzung der Vollziehung	3.000,-- €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.000,-- € erhöhen,
2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 1.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende, ebenso der Stellvertreter, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 15

Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird der Verwaltungsgemeinschaft Ebern übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Abnehmer (Stand 31. Dez. des letzten Jahres).
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für

- die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Anzahl der Wasserabnehmer eines jeden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
 - c) der einem Wasserabnehmer entsprechende Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstiger Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasserabnehmer im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasserabnehmer im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitzeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Ebern wahrgenommen.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor und veranlasst die Durchführung der Rechnungsprüfung.
- (2) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Rechnungsprüfungsausschuss drei Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.
- (3) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband ist überörtliches Prüfungsorgan.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 25
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.04.2004 mit der 1. Änderung vom 04.04.2018 außer Kraft.

Ebern/Rentweinsdorf, 03.12.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe

Steffen Kropp
Verbandsvorsitzender

863-09/4-II/1

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dezember 2008

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 07.12.2021
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Steffen Kropp
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/ des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	84.050,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	130.500,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Maroldsweisach, 10.12.2021
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25.11.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 10.12.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 6, 96126 Maroldsweisach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 16.12.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
